

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 15/1075 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts (Geschmacksmusterreformgesetz)

A. Problem

Das geltende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) stammt aus dem Jahr 1876. Die in den Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Regelungen auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts erkannte die Europäische Kommission zu Beginn der 90er Jahre als Hindernis auf dem Weg zu einem einheitlichen Binnenmarkt. Am 13. Oktober 1998 wurde die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen verabschiedet. Sie enthält für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für alle wesentlichen Elemente des Geschmacksmusterrechts verbindliche Vorgaben mit dem Ziel der Rechtsangleichung der nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten und der Schaffung eines gemeinschaftsweit geltenden Geschmacksmusterrechts.

B. Lösung

Mit der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 98/71/EG in das nationale Recht wird das geltende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen durch das neue Geschmacksmustergesetz abgelöst. Zum Schutz sichtbarer Ersatzteile im Kfz-Sektor ist der Europäischen Union bisher die Harmonisierung noch nicht gelungen. Bis zur europaweiten einheitlichen Regelung sieht der Gesetzentwurf die Beibehaltung des geltenden Rechts vor, wonach Designschutz möglich ist. Die Entscheidung für die Beibehaltung des geltenden Rechts beruht auf der Zusicherung der Automobilhersteller, dass sie den Wettbewerb im Ersatzteilhandel nicht beeinträchtigen und den freien Werkstätten und dem freien Teilehandel durch Inanspruchnahme von Schutzrechten Marktanteile nicht streitig machen werden und somit das bisherige auskömmliche Nebeneinander der Marktteilnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Maßgaben mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzes unter Einfügung einer Reparaturklausel.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1075 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Geschmacksmustergesetz) wird wie folgt geändert:

a) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Form des Verfahrens in Geschmacksmusterangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,
2. die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung und der Wiedergabe des Musters,
3. die zulässigen Abmessungen eines nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Anmeldung beigefügten Musterabschnitts,
4. den Inhalt und Umfang einer der Anmeldung beigefügten Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe,
5. die Einteilung der Warenklassen,
6. die Führung und Gestaltung des Registers einschließlich der in das Register einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung und
7. die Behandlung der einer Anmeldung zur Wiedergabe des Geschmacksmusters beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Eintragung in das Register.“

bb) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„ganz oder teilweise auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

b) § 43 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wesentliche Bestandteile von Gebäuden nach § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen.“

c) § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Geschmacksmuster benutzt, obwohl der Rechtsinhaber nicht zugestimmt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

d) § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer entgegen Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster benutzt, obwohl der Inhaber nicht zugestimmt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

e) In § 67 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 5“ ersetzt.

2. Artikel 2 (Änderung von Gesetzen) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In Nummer 13 wird die Angabe ‚und § 64 des Geschmacksmustergesetzes‘ angefügt.“

b) Absatz 7 (Änderung des Patentgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts sowie die Form des Verfahrens in Patentangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr nach dem Patentkostengesetz beträgt drei Monate ab Fälligkeit (§ 3 Abs. 1 Patentkostengesetz). Diese Frist endet jedoch mit Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe ‚Absatzes 4 Satz 3‘ durch die Angabe ‚Absatzes 3 Satz 3‘ ersetzt.

3. In § 102 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 143 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 143 Abs. 3“ ersetzt.

4. Dem § 143 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.““

c) Absatz 8 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes) wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Hat der Anmelder eine Erfindung auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Erfindung zum Gebrauchsmuster innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung anmeldet, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(3) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung diesen Tag und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen.

(4) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert die Prioritätsfristen nach § 6 Abs. 1 nicht.

2. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.“

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts sowie die Form des Verfahrens in Gebrauchsmusterangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.“

d) Absatz 9 (Änderung des Markengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. § 65 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einrichtung und den Geschäftsgang sowie die Form des Verfahrens in Markenangelegenheiten zu regeln, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,“.

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 8 bis 11.

e) Nach Absatz 14 wird folgender neue Absatz 15 eingefügt:

„(15) § 3 Abs. 3 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf

1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Form des Verfahrens in Topographieangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,

2. die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ganz oder teilweise auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

f) Die bisherigen Absätze 15 bis 17 werden die Absätze 16 bis 18.

g) In dem neuen Absatz 16 (Änderung des Schriftzeichengesetzes) Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „Im neuen Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Im neuen Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

h) Nach dem neuen Absatz 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(19) Dem § 38 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.““

3. Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt) Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Im Teil A Abschnitt III Nummer 301 320 werden im Absatz 1 des Gebührenatbestandes die Wörter ‚Geschmacksmuster- und Schriftzeichenurkunden‘ durch das Wort ‚Geschmacksmusterurkunden‘ ersetzt.“

4. In Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) wird die Angabe „des Artikels 1 § 26 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „der Ermächtigung des Patenkostengesetzes“ zu ersetzt.

5. Artikel 6 (Inkrafttreten) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 § 26, § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1 bis 3, Abs. 8 Nr. 3, Abs. 9 Nr. 6a, Abs. 12 Nr. 5 sowie Abs. 14a treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Dr. Günter Krings, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1075 in seiner 53. Sitzung am 26. Juni 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 10. Dezember 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

Der **Ausschuss Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 10. Dezember 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 2. Juli 2003 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der Anhörung am 24. September 2003 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Bertram Huber	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin
Susanne Lengyel	Präsidentin des Verbandes Deutscher Industrie-Designer e. V., Berlin
Ulrich May	Leiter des Verbraucherschutzes der Juristischen Zentrale des ADAC e. V., München
Doris Müller	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin
Dr. Gerhard Riehle	Gesamtverband Autoteile-Handel e. V., Ratingen
Dr. Ralf Scheibach	Verband der Automobilindustrie e. V., Frankfurt am Main
Ulrich Dilchert	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin
Prof. Dr. Dr. h. c. Joseph Straus	Direktor des Max Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München
Roland Stuhr	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 26. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 10. Dezember 2003 abschließend beraten. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Maßgaben zu empfehlen. Die von der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gestellten Änderungsanträge wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bemängelte, dass dem Gesetz eine Reparaturklausel fehle. In der Richtlinie werde die Möglichkeit zur Einführung einer solchen Klausel ausdrücklich eröffnet, wenn auch nicht vorgeschrieben. Die Frage der Reparaturklausel, die in der Mehrheit der Länder, die die Richtlinie bereits umgesetzt hätten, eingeführt worden sei, sei aber die zentrale Frage des Gesetzentwurfs. Eine Umsetzung der Richtlinie ohne eine Reparaturklausel, missachte nicht nur die Interessen des Mittelstandes im Bereich der Ersatzteilehersteller und des Ersatzteilehandels, sondern auch die Interessen der Verbraucher.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte daher folgenden Änderungsantrag:

1. *Dem Artikel 1 (Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen – Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) § 40 wird folgende Nr. 6 angefügt:*
 6. *Handlungen, die darin bestehen, das Muster an einem Bauelement zu verwenden und zu benutzen, um die Reparatur eines komplexen Erzeugnisses so zu ermöglichen, dass dessen ursprüngliche Erscheinungsform wieder hergestellt wird.*
2. *Artikel 1 § 67 wird gestrichen.*

Die Fraktion der CDU/CSU führte aus, dass diese Reparaturklausel einen Kompromiss zwischen den Interessen der Verbraucher auf der einen und den der Automobilindustrie auf der anderen Seite darstelle. Der Antrag regle, dass der Designschutz zwar zu akzeptieren sei, aber für Ersatzteile eine Ausnahme gemacht werden müsse. Diese Ausnahme sei erforderlich, da nur so verhindert werden könne, dass sich das Monopol der Automobilindustrie, das auf dem Neuwagenmarkt notwendig entstehe, auch auf den davon abgrenzbaren und zu unterscheidenden Markt für Ersatzteile ausdehne. Weiterhin sei diese Klausel im Sinne der Verbraucher erforderlich, da diese einen Anspruch darauf hätten, die Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nicht nur von den Automobilherstellern als Monopolisten beziehen zu können. Die Notwendigkeit der Reparaturklausel werde auch nicht durch die Versicherung des Verbandes der Automobilindustrie beseitigt, von ihren eingetragenen Rechten keinen übertriebenen Gebrauch zu machen. Denn diese Zusicherung sei rechtlich

nicht verbindlich und könne für den betroffenen mittelständischen Wirtschaftszweig keine Planungssicherheit gewährleisten. Die Fraktion der CDU/CSU betonte darüber hinaus, dass die Einführung einer Reparaturklausel nicht die einzige Möglichkeit sei, den beschriebenen Interessen des Mittelstandes und der Verbraucher zu entsprechen. Denkbar wäre auch, eine Lizenzgebühr vorzusehen oder den Designschutz zu befristen. Hinzu komme, dass sich die Rechtspraxis in den letzten Monaten insoweit verändert habe, als die Automobilindustrie vermehrt Prozessen begonnen habe. Auch darin zeige sich, dass sie von den ihr zustehenden Rechten auch Gebrauch mache. Es gelte daher, die mit der Umsetzung der EU-Richtlinie eröffnete Chance, in diesem Bereich eine Veränderung einzuführen, zu nutzen. Sollte das Gesetz trotz der ablehnenden Haltung der Oppositionsfraktionen verabschiedet werden, erwarte die Fraktion der CDU/CSU, dass die Bundesregierung die Beachtung der vom Verband der Automobilindustrie gegebenen Zusage kontrolliere und Maßnahmen ergreife, wenn diese in der Praxis ignoriert werden sollte.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an. Auch die Fraktion der FDP würde dem guten und zeitgemäßen Gesetz gerne zustimmen, vermisse jedoch eine Reparaturklausel und stelle daher folgenden Änderungsantrag:

Artikel 1 (Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen – Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) § 67 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„So lange die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen gemäß Artikel 18 dieser Richtlinie nicht geändert wird und etwaige Änderungen nicht umgesetzt und nach deutschem Recht in Kraft getreten sind, können Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht gegenüber Dritten geltend gemacht werden, die das Muster benutzen, wenn

- 1. das Erzeugnis, für welches das Muster verwendet wird, Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängt, und*
- 2. der Zweck Verwendung des Musters darin besteht, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses so zu ermöglichen, dass seine ursprüngliche Erscheinungsform wiederhergestellt wird.‘*

Begründung:

I. Zweck der Regelung:

Durch die Änderung von § 67 Abs. 1 des Entwurfs für ein Geschmacksmusterreformgesetz (GeschmMG-E) wird das neue Geschmacksmusterrecht um eine so genannte „Reparaturklausel“ ergänzt. Diese Klausel garantiert einerseits den Inhabern von Geschmacksmusterrechten einen uneingeschränkten Schutz des Designs von komplexen Erzeugnissen einschließlich des Designs der sichtbaren Einzelteile solcher Erzeugnisse. Andererseits wird die Ausdehnung dieses Musterschutzes auf Ersatzteile ausgeschlossen. Dadurch werden Monopole auf den nachgeordneten sekundären Ersatzteilmärkten verhindert.

Die systematische Stellung der Reparaturklausel in den Übergangsvorschriften des Geschmacksmusterrechtsformgesetzes stellt klar, dass es sich hierbei insoweit nicht um eine endgültige Regelung handelt, als die abschließende Klärung der Ersatzteilfrage der Europäischen Rechtsentwicklung vorbehalten bleibt – vgl. Artikel 18 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Muster-RL).

II. Notwendigkeit der Regelung:

- 1. Der Regierungsentwurf weist in seiner Begründung zu Recht darauf hin, dass die so genannte Ersatzteilfrage von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist. Das gilt vor allem für den Kraftfahrzeug-Ersatzteilmarkt (Bundestagsdrucksache 15/1075, S. 65). Mit dem Verzicht auf eine Reparaturklausel zieht die Bundesregierung aus ihrer zutreffenden Analyse jedoch den falschen Schluss, und ohne eine Reparaturklausel bliebe das neue Geschmacksmusterrecht ein Torso. Aus wettbewerbs- und ordnungspolitischen Gründen, aber auch im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes sowie im Hinblick auf die in anderen Regelwerken deutlich formulierte gemeinschaftsrechtliche Zielsetzungen, den freien Teilhandel zu gewährleisten, muss der Gesetzentwurf deshalb um eine Reparaturklausel ergänzt werden.*
- 2. Gegenstand des Schutzes durch das Geschmacksmusterrecht ist die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder von Teilen des Erzeugnisses, § 1 Nr. 1 GeschmMG-E. Aus dieser Bestimmung, die mit Art. 1 Abs. lit. a Muster-RL übereinstimmt, ergibt sich, dass sich der durch das Geschmacksmusterrecht gewährte Schutz nicht auch auf das jeweilige Produkt erstreckt. Insoweit ist ergänzend auch auf § 3 Abs. 1 GeschmMG-E hinzuweisen – diese Vorschrift kodifiziert den allgemein anerkannten Rechtsatz, wonach ein Schutz dann ausscheidet, wenn das jeweilige Produkt für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nur in einer bestimmten Gestaltung denkbar ist, weil die Gestaltung durch die Funktion bedingt ist. Das Geschmacksmusterrecht gewährt also Formenschutz, aber keinen Produktschutz.*
- 3. Auf dem Primärmarkt für komplexe Erzeugnisse (z. B. Kraftfahrzeuge) ist das Design ein wesentlicher Faktor im Produktwettbewerb. Diesen Wettbewerb um die Form will das Geschmacksmusterrecht schützen, und der Schutz sichtbarer Teile komplexer Werke ist insoweit selbstverständlich. Ganz anders verhält es sich demgegenüber auf dem Sekundärmarkt für Ersatzteile. Karosserieintegrierte und sonstige sichtbare Ersatzteile müssen dem Original in Abmessung und Gestaltung genau entsprechen („must match“), andernfalls sind sie für eine Reparatur aus technischen und optischen Gründen ungeeignet. Weil eine Designalternative aus diesem Grund schlechthin ausgeschlossen ist, scheidet das Design auf dem Sekundärmarkt als Wettbewerbsfaktor aus; ein Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Gestaltungsvarianten kommt anders als auf dem Primärmarkt nicht in Betracht. Durch eine Ausdehnung des Musterschutzes auf Ersatzteile würde der für das Primärprodukt gewährte Formenschutz deshalb zu einem – vom Geschmacksmusterrecht nicht vorgesehen (s. o.) – vollständigen Produkt-*

schutz auf den nachgelagerten Märkten übersteigert. Die zwingende Folge ist ein vollständiger Ausschluss des Wettbewerbs auf dem Ersatzteilemarkt durch ein Monopol auf diese Teile zugunsten der Schutzrechtsinhaber.

4. Die Muster-RL gestattet den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz von Ersatzteilen in Artikel 14 ausdrücklich eine Änderung des bisher geltenden Rechts, sofern diese Änderung eine weitere Liberalisierung des Handels mit Ersatzteilen bewirkt – so genannte „freeze-plus-Lösung“. Mit anderen Worten: Die Einführung einer Reparaturklausel in das nationale Recht der Mitgliedstaaten entspricht ausdrücklich den gemeinschaftsrechtlichen Regelungszielen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat von der Möglichkeit zur Schaffung einer Reparaturklausel bereits Gebrauch gemacht. Der Aufnahme einer Reparaturklausel auch in das deutsche GeschmMG kann mithin nicht entgegengehalten werden, dass es sich hierbei um einen nationalen Alleingang handelte.
5. Dass die europäische Entwicklung auf eine umfassende Liberalisierung des Ersatzteilehandels durch entsprechende designschutzrechtliche Bestimmungen hinausläuft, ergibt sich auch aus der Geschmacksmusterverordnung („Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ (GeschmMVO)). Für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster enthält die GeschmMVO eine ausdrückliche Reparaturklausel in Artikel 110, dessen Absatz 1 unter anderem bestimmt: „Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu dieser Verordnung in Kraft treten, besteht für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses [...] mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster.“ Aufgrund dieser Vorschrift würden bei einem Verzicht auf eine Reparaturklausel im neuen deutschen Geschmacksmusterrecht gleichartige Sachverhalte künftig unterschiedlich zu beurteilen sein – je nachdem, ob das Muster als nationales Geschmacksmuster in Deutschland oder als Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit Geltung in der gesamten EU registriert wird. Dies würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugen und liefe dem Bestreben nach gemeinschaftsweiter Harmonisierung des Geschmacksmusterrechts zuwider. In der Ersatzteilefrage würde dies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Konkurrenz zwischen dem deutschen Geschmacksmuster und dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster führen. Eine derartige Rechtsunsicherheit und Rechtsspaltung kann durch die gemeinschaftsrechtsfreundliche Entscheidung zugunsten einer Reparaturklausel im deutschen Geschmacksmusterrecht vermieden werden.
6. Im gemeinschaftsrechtlichen Kontext ist schließlich auch auf die Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeughandel („Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (GVO)) hinzuweisen. Die GVO will unter anderem „einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Instandsetzungs- und

Wartungsdienstleistungen“ schützen und „die Abschottung dieses Marktes gegen unabhängige Werkstätten“ verhindern (Erwägungsgrund 26). Aus diesem Grunde sollen unabhängige Werkstätten und Verbraucher sollen „zwischen konkurrierenden Ersatzteilen wählen können“ (Erwägungsgrund 24). Die GVO bestimmt deshalb ausdrücklich, dass sich die Freistellung nicht auf Beschränkungen erstreckt, die den freien Ersatzteilehandel beeinträchtigen (vgl. insbes. Artikel 4 Abs. 1 lit. j und lit. k). Dieses unmissverständlich formulierte Ziel des Gemeinschaftsrechts würde durch den Verzicht auf eine Reparaturklausel im deutsche Geschmacksmusterrecht und das dadurch zementierte Ersatzteilemonopol ebenfalls konterkariert.

7. Artikel 18 der Muster-RL sieht vor, dass die Ersatzteilefrage auf Gemeinschaftsebene zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen werden soll. Soweit der GeschmMG-E nahe legt, dass es sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Reparaturklausel aufgrund dieser Bestimmung jetzt lediglich um eine vorläufige Regelung handelt, ist dies jedoch unzutreffend. Aufgrund der sich aus den Bestimmungen der Muster-RL ergebenden Zeitspanne bis zu einer Neuregelung steht im Rahmen der Geschmacksmusterrechtsreform tatsächlich keine Interimslösung an. Mit dem nach Artikel 18 Muster-RL vorgesehenen Bericht der Kommission ist realistisch nicht vor dem Jahr 2007 zu rechnen. Das nachfolgende Verfahren zum Erlass und zur Umsetzung einer neuen Richtlinie wäre nicht vor Ende dieses Jahrzehnts abgeschlossen. Die jetzt zu treffende Regelung wird die Ersatzteilefrage daher insoweit faktisch endgültig regeln, als eine spätere Neuregelung aus wirtschaftlichen Gründen keinen Einfluss mehr auf den freien Ersatzteilehandel habe wird, wenn der freie Ersatzteilehandel durch den Verzicht auf eine Reparaturklausel jetzt nachhaltig behindert und gefährdet wird.
8. Hinsichtlich des Handels mit Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge hat die Automobilindustrie die freiwilligen Zusicherung abgegeben, dass sie von ihren Schutzrechten in Bezug auf Ersatzteile keinen Gebrauch machen und den Wettbewerb im freien Ersatzteilehandel nicht beeinträchtigen werden. Auf diese Zusicherung verweist auch die Bundesregierung zur Begründung ihrer Ablehnung einer Reparaturklausel (Bundestagsdrucksache 15/1075, S. 27) Eine derartige unverbindliche einseitige Verpflichtung wird der Bedeutung des Ersatzteileschutzes gerade im Kraftfahrzeugbereich jedoch nicht gerecht. Vor allem aber ist eine solche Zusicherung nicht geeignet, eine Entscheidung durch den Gesetzgeber zu ersetzen. Mit der Entscheidung über die inhaltliche Reichweite gewerblicher Schutzrechte und deren Schranken werden zentrale wettbewerbs- und ordnungsrechtliche Weichen gestellt. Dies muss nicht zuletzt aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Der Gesetzgeber darf Entscheidungen von derartiger Tragweite nicht „privatisieren“ und nicht durch Delegation in das Belieben einzelner Normadressaten stellen. Unverbindliche „Selbstverpflichtungen“ können verbindliches Gesetzesrecht nicht ersetzen.

Ohne eine solche oder ähnliche Reparaturklausel entspreche das Gesetz lediglich den Interessen der Großkonzerne und

ignoriere die Interessen des Mittelstandes und der Verbraucher. Einem solchen, insoweit rechtspolitisch bedenklichen Gesetzentwurf könne die Fraktion der FDP nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** entgegnete, dass es sich bei der von den Oppositionsfraktionen vorgeschlagenen Reparaturklauseln um eine Enteignung geistigen Eigentums ohne Entschädigung handele. Längst nicht alle Teile eines Autos stellen eine schöpferische Leistung dar, die geschützt werden könne. Ihre Zahl sei sogar abnehmend. Aber gerade die Teile, die eine schöpferische Leistung darstellten, müssten unbedingt geschützt werden. Dies sei derzeit die Rechtslage und daran solle auch nichts geändert werden. § 67 des neuen Geschmacksmustergesetzes sehe daher vor, dass das Gesetz für den interessierenden Bereich in seiner alten Form weiter gelte. Natürlich gelte es daneben, die Interessen der Verbraucher zu schützen. Diese würden jedoch nicht allein und ausschließlich durch die Hersteller und Händler von Ersatzteilen geschützt. Vielmehr hielten die Automobilhersteller über viele Jahre hinweg den gesamten Bereich der Ersatzteile vor und dienten damit den Interessen der Verbraucher. Auch die vorgeschlagenen alternativen Lösungen der Zwangslizensierung oder Befristung seien sorgfältig geprüft worden. Im Ergebnis sei jedoch die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage zu befürworten, unter der sich eine wirtschaftliche Situation entwickelt habe, nach der 40 bis 50 % des relevanten Marktes vom mittelständischen Autoersatzteilehandel bedient werde. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung sei die beste Lösung, bis auf europäischer Ebene eine generelle Klärung der Frage der Reparaturklausel herbeigeführt worden sei.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, dass nichts dafür spreche, die bestehende Rechtslage zu ändern. Die Oppositionsfraktionen hätten zugestanden, dass die Umsetzung der Richtlinie nicht zu kritisieren sei. Dem sei hinzuzufügen, dass die Europäische Union den Streitpunkt der Frage nach einer Reparaturklausel ausdrücklich nicht entschieden habe, weil die Interessenlage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterschiedlich sei. Demnach spreche nichts dafür, dass Deutschland einer zu erwartenden europäischen Regelung vorgreife, nur um dann später eventuell gezwungen zu sein, die getroffene Entscheidung zu revidieren. Auch aus wirtschaftlicher Sicht spreche nichts für eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage. So habe der Ersatzteilehandel unter dem bestehenden Status quo eine äußerst günstige wirtschaftliche Entwicklung genommen. Die Einführung einer Reparaturklausel würde dagegen den Bruch der Prinzipien des gewerblichen Rechtsschutzes bedeuten. Dass in anderen Ländern eine Reparaturklausel eingeführt worden sei, liege daran, dass in diesen Ländern eine andere Interessenlage herrsche als in Deutschland. Auch für den Verbraucher sei eine Öffnung des Marktes problematisch. So stünden durch die Verlagerung von Produktionen ins Ausland Qualitätseinbußen zu befürchten. Weiterhin sei es die Automobilindustrie und nicht der Ersatzteilehandel, der über Jahre hinweg sämtliche Ersatzteile für alle noch im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge bereithalte. Der Ersatzteilehandel konzentriere sich auf gewinnbringende Ersatzteile und produziere solche Ersatzteile, die keinen Gewinn machten, gar nicht erst beziehungsweise sortiere die Teile dann aus, wenn die entsprechenden Modelle nur noch in geringen Stückzahlen im Verkehr seien.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksache 15/1075, S. 26 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet.

1. Allgemeines

Mit den vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen werden die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Änderungsanregungen und sprachlichen Verbesserungsvorschläge überwiegend aufgegriffen. Daraus ergeben sich Änderungen des Artikels 1 (Geschmacksmustergesetz) sowie weiterer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes und des Sortenschutzgesetzes, die durch Artikel 2 geändert werden. Daneben erfolgen geringfügige redaktionelle Änderungen, bei denen es um die Korrektur von fehlerhaften Verweisen geht. Schließlich sind Korrekturen der Verordnungsermächtigung für das BMJ zum Erlass der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMVA) erforderlich. Diese Änderungen stehen mit dem Geschmacksmustergesetz im Zusammenhang, weil die Ausführungsverordnung zum neuen Geschmacksmustergesetz neu gefasst werden muss und damit auch eine Änderung der DPMVA notwendig ist. Um die Einheitlichkeit der Geltung der DPMVA für alle Schutzrechtsgebiete zu gewährleisten, sind entsprechende Korrekturen auch im Patent- und Gebrauchsmustergesetz erforderlich.

Zusätzlich wurde folgende Erläuterung von den Koalitionsfraktionen angenommen:

„Der rechtliche Schutz sichtbarer Ersatzteile, der wirtschaftlich insbesondere im Kfz-Sektor von Bedeutung ist, richtet sich auch nach dem Inkrafttreten des neuen Geschmacksmustergesetzes weiterhin nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften. Der Gesetzentwurf erreicht dies, indem er sowohl für die Beurteilung der Schutzfähigkeit bestehender als auch neu angemeldeter Geschmacksmuster gleichermaßen auf das Geschmacksmustergesetz in der Fassung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes verweist (§ 67 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes neu – Artikel 1 des Gesetzentwurfs). Damit ist die Fortgeltung des bestehenden Rechts festgeschrieben, wodurch verhindert wird, dass nach den neuen Gesetzesbestimmungen der Ersatzteileschutz wegen der neuen Schutzvoraussetzungen ausgeweitet werden könnte. Autoersatzteile, die zu Reparaturzwecken verwendet werden, sind damit auch künftig nur in dem Umfang geschützt, in dem sie nach den bisherigen Rechtsvorschriften schutzfähig sind. Neuteile hingegen, die nicht zur Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform eines Fahrzeuges verwendet werden, beurteilen sich nach neuem Recht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass durch die Novellierung des Geschmacksmustergesetzes weder für die Automobilindustrie noch für den freien Ersatzteilemarkt rechtliche Vor- oder Nachteile entstehen.

Bis zu einer einheitlichen europäischen Regelung des Geschmacksmusterschutzes von Bauelementen zur Reparatur komplexer Erzeugnisse kann deshalb insbesondere Automobilherstellern nicht verwehrt werden, Einzelteile der Gesamtkarosserie eines Fahrzeugs als Geschmacksmuster anzumelden und zu versuchen, daraus resultierende Rechte

auch durchzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die Gesetzesbegründung zu § 67 Geschmacksmusterreformgesetz nicht dahin zu verstehen, dass der Gesetzgeber einschreiten wollte oder müsste, wenn Marktteilnehmer ihnen zustehende Rechte wahrnehmen.

Aus Artikel 14 der Richtlinie ergibt sich allerdings die Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers, jedenfalls von Regelungen Abstand zu nehmen, die dem erreichten Stand der Liberalisierung des Handels mit solchen Bauelementen zuwider laufen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass sich auf dem deutschen Markt Ersatzteilhersteller und -händler von Autoersatzteilen mit erheblichen Marktanteilen etabliert haben. Bisher sind hier Tendenzen eines Verdrängungswettbewerbs nicht feststellbar. Dies würde auch dem Willen des Europäischen Parlaments und Rates widersprechen, die erreichte Liberalisierung des Handels von Autoersatzteilen nicht zu unterschreiten.“

2. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 § 26 Geschmacksmustergesetz)

Der Entwurf ist in Absatz 1 um eine neue Nummer 1 zu ergänzen, da die Verordnungsermächtigung auch Regelungen allgemeiner Art zu Einrichtung und Geschäftsgang sowie allgemeiner Formerfordernisse der Geschmacksmusterangelegenheiten umfassen muss, die nicht auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen werden können. Diese Regelungen können für alle Schutzrechte – nach entsprechender Anpassung der Verordnungsermächtigungen – in die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt aufgenommen werden. Doppelregelungen wie z. B. in der Patentanmeldeverordnung, in der Markenverordnung und in der (neuen) Geschmacksmusterverordnung werden auf diese Weise vermieden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 43 Abs. 5 Geschmacksmustergesetz)

Es handelt sich um einen sprachlichen Verbesserungsvorschlag des Bundesrates, in dem die Satzstellung geringfügig verändert wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe c und d (Artikel 1 § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Geschmacksmustergesetz)

Die Strafbarkeit eines Verletzers soll nicht von einem zuvor ausdrücklich erteilten Verbot des Rechteinhabers abhängig sein. Es soll vielmehr ausreichen, wenn das Geschmacksmuster ohne Zustimmung des Rechteinhabers im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes benutzt wird (§ 51 Abs. 1). Entsprechende Erwägungen gelten für die Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters (§ 65 Abs. 1). Damit werden Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Artikel 1 § 67 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 2 Abs. 3 Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Redaktionelle Ergänzung wegen Einführung der Regelung in Artikel 1 § 64.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 2 Abs. 7 Änderung des Patentgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 28 des Patentgesetzes, Verordnungsermächtigung)

Redaktionelle Änderung der Verordnungsermächtigung (siehe „Allgemeines“ und Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 44 des Patentgesetzes)

Die Regelung zu Buchstabe a ist unverändert.

Zu Buchstabe b (§ 44 Abs. 4 Satz 2 des Patentgesetzes)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3 (§ 102 Abs. 5 Satz 4 des Patentgesetzes)

Redaktionelle Berichtigung der Zitierung des § 143 Abs. 3 des Patentgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 143 Abs. 2 Satz 3 des Patentgesetzes)

Wie im Markengesetz und im neuen Geschmacksmustergesetz (Artikel 1 § 52) soll auch durch Ergänzung des § 143 Abs. 2 des Patentgesetzes den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, durch Vereinbarung die den Gerichten eines Landes obliegenden Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes zu übertragen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (Artikel 2 Abs. 8 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Absatz 8 wird neu gefasst, da einige redaktionelle Änderungen im Gebrauchsmustergesetz erforderlich sind. Die Regelung zu Nummer 1 ist unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 2 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes)

Wie im Markengesetz und im neuen Geschmacksmustergesetz (Artikel 1 § 52) soll auch in Gebrauchsmusterstreitsachen den Ländern die Möglichkeit der länderübergreifenden Gerichtskonzentration eröffnet werden.

Zu Nummer 3 (§ 29 des Gebrauchsmustergesetzes)

Redaktionelle Änderung der Verordnungsermächtigung (siehe „Allgemeines“ und Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 Buchstabe d (Artikel 2 Abs. 9 Änderung des Markengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 des Markengesetzes)

Redaktionelle Änderung der Verordnungsermächtigung (siehe „Allgemeines“ und Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 2 Buchstabe e (Artikel 2 Abs. 15 Änderung
§ 3 Abs. 3 des Halbleiter-
schutzgesetzes)

Redaktionelle Änderung der Verordnungsermächtigung
(siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 2 Buchstabe g (Artikel 2 Abs. 16 Änderung
des Schriftzeichengesetzes)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe h (Artikel 2 Abs. 19 – neu –
Änderung des Sortenschutz-
gesetzes)

Wie in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes soll
auch in Sortenschutzstreitsachen den Ländern die Möglich-
keit der länderübergreifenden Gerichtskonzentration eröff-
net werden.

Zu Nummer 3 (Gebührenverzeichnis zur DPMaVw-
KostV, Nummer 301 320)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Inkrafttreten)

Die Änderungen der Verordnungsermächtigungen sollen
ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter